

GR_GERICHTE SF 2007 12 vom 25. Februar 2008

GR Gerichte, 2008-02-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_SF_2007_12

FR: GR_GERICHTE SF 2007 12 du 25 février 2008

IT: GR_GERICHTE SF 2007 12 del 25 febbraio 2008

Regeste

versuchte vorsätzliche Tötung (Genugtuung nach Art. 161 StPO) | SF Übrige Fälle

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 161 Abs. 2 der kantonalen Strafprozessordnung (StPO; BR 350.000) entscheidet jene Instanz über Entschädigungsbegehren, bei der das Verfahren zuletzt anhängig war. Das Verfahren, für das A. eine Genugtuung verlangt, fand mit dem Urteil der Strafkammer des Kantonsgerichts von Graubünden vom 9. Oktober 2007, mitgeteilt am 24. Oktober 2007, seinen Abschluss. Demzufolge ist die Strafkammer auch zur Behandlung des vorliegenden Entschädigungsgesuchs zuständig.

E. 2

Grundlage für die Ausrichtung einer Genugtuung bildet Art. 161 Abs. 1 StPO. Danach ist der angeschuldigten Person im Sinne einer Kausalhaftung des Staates nicht nur bei Freispruch oder Einstellung des Verfahrens, sondern auch dann, wenn sich eine ihr gegenüber durchgeführte Zwangsmassnahme als un gerechtfertigt erweist, auf ihr Begehren eine Entschädigung (Schadenersatz und/oder Genugtuung) für Nachteile zuzusprechen, die sie dadurch erlitten hat. Voraussetzung des Entschädigungsanspruchs ist immer ein ungerechtfertigtes Handeln der Strafverfolgungsbehörde, das zu einem spürbaren Nachteil, das heisst zu einer Schädigung von einer gewissen Schwere, geführt hat. Bei Überhaft handelt es sich um ungerechtfertigte Haft, d.h. um Haft, die unter Beachtung der gesetzlichen Formen und Verfahrensvorschriften angeordnet wurde, die sich aber im Nachhinein tatsächlich als ungerechtfertigt erweist (BGE 64 I 141 E. 2.). Diese ist grundsätzlich finanziell zu entschädigen. Unerlässlich ist jedoch, dass ein entsprechendes Begehren gestellt wird, worin die ansprechende Person den Kausalzusammenhang zwischen Untersuchungshandlung und erlittenem Nachteil sowie die Höhe der Entschädigung (Schadenersatz, Genugtuung) nachweist (Willy Padrutt, Kommentar zur Strafprozessordnung des Kantons Graubünden, 2. Aufl. 1996, Art. 161 StPO, N 1.3, 1.7).

E. 3

Im vorliegenden Fall verlangt die Gesuchstellerin gestützt auf Art. 161 Abs. 1 StPO die Zusprechung einer Genugtuung in Höhe von Fr. 14'000.-- für eine erlittene Überhaft von 70 Tagen. Zunächst ist zu prüfen, ob überhaupt eine Überhaft

E. 5

im Rechtssinne, als Voraussetzung für die Zusprechung einer staatlichen Entschädigung, vorliegt. a) In einem ersten Schritt ist die anrechenbare Freiheitsentziehung zu bestimmen.

Ohne jede Einschränkung als Strafvollstreckung anzurechnen ist neben der ausgestandenen Untersuchungshaft gemäss Art. 51 Satz 1 des Strafgesetzbuches (StGB; SR 311.0) auch der vorzeitig angetretene Strafvollzug nach Art. 75 Abs. 2 StGB (Günter Stratenwerth, Schweizerisches Strafrecht, Allgemeiner Teil II: Strafen und Massnahmen, Bern 2006, § 6 N 109 ff., 117; Christoph Mettler, in: Niggli/Wiprächtiger, Basler Kommentar, Strafrecht I, 2. Aufl., Basel 2007, N 28 ff. zu Art. 51 StGB). Im vorliegenden Fall beträgt der anrechenbare Freiheitsentzug somit insgesamt 624 Tage (74 Tage Untersuchungshaft und 550 Tage vorzeitiger Strafantritt). b) Sodann stellt sich die Frage des Anrechnungsobjekts. In diesem Zusammenhang ist insbesondere zu beurteilen, ob die der Verurteilten entzogene Freiheit der gesamten Freiheitsstrafe von 3 Jahren oder nur deren unbedingt ausgesprochenen Teil von 18 Monaten anzurechnen ist. Vorab ist festzuhalten, dass die Untersuchungshaft und der vorzeitige Strafantritt nach denselben Grundsätzen zu behandeln sind (BGE 133 I 270, 277; Matthias Härrli, Zur Problematik des vorzeitigen Strafantritts, Bern 1987, S. 144 f.). Dem Art. 51 Satz 1 StGB, der die Anrechnung der Untersuchungshaft regelt, lässt sich nicht entnehmen, ob die ausgestandene Untersuchungshaft bei einer teilbedingten Strafe der gesamten Freiheitsstrafe oder nur dem unbedingt ausgesprochenen Teil anzurechnen ist. Nach ständiger bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist es jedoch für die Anrechnung der entzogenen Freiheit unerheblich, ob die Freiheitsstrafe bedingt oder unbedingt ausgesprochen wurde (BGE 133 I 270, 281 f.; 125 I 60, 64; 124 I 208, 215; Mettler, a.a.O., N 39 zu Art. 51 StGB). Dass mit der Revision des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches (in Kraft seit dem 1. Januar 2007) das Institut des teilbedingten Strafvollzugs als Mittellösung zwischen dem vollständigen Aufschub der Strafe und deren Vollzug eingeführt wurde, gibt keinen Anlass, von der bisherigen Rechtsprechung abzuweichen. Demnach ist auch bei teilbedingten Freiheitsstrafen der Untersuchungshaft oder dem vorzeitigen Strafantritt im Rahmen sowohl der unbedingt als auch bedingt vollziehbaren Freiheitsstrafe Rechnung zu tragen. Ragt die Untersuchungshaft und/oder der vorzeitige Strafantritt zeitlich in den Bereich des bedingten Strafvollzugs hinein, ist dies folglich nicht als Überhaft zu qualifizieren. Im konkreten Fall ist die entzogene Freiheit somit der gesamten Freiheitsstrafe von 3 Jahren anzurechnen.

E. 6

Weiter kommt in Anlehnung an die bundesgerichtliche Rechtsprechung auch die in einem früheren Urteil bedingt ausgefallte und nunmehr widerrufenen Freiheitsstrafe von 14 Tagen als Anrechnungsobjekt in Betracht (BGE 130 IV 150 E. 5; Stratenwerth, a.a.O., § 6 N 109 ff.; Martin Schubarth, Anrechnung von Untersuchungshaft auf eine ausgesprochene Strafe oder Entschädigung für ungerechtfertigte Untersuchungshaft, ZSTR 1998, 112 f.). c) Nach dem Gesagten übersteigt die Dauer des erlittenen Freiheitsentzugs (624 Tage) im vorliegenden Fall die Strafdauer – die ausgesprochene Freiheitsstrafe von 3 Jahren zuzüglich der widerrufenen Freiheitsstrafe von 14 Tagen – bei weitem nicht. Steht demnach fest, dass keine Überhaft vorliegt, so ist von vornherein auch die Entschädigungspflicht des Kantons Graubünden gestützt auf Art. 161 Abs. 1 StPO zu verneinen. Das Genugtuungsgesuch ist folglich abzuweisen. 4. Lediglich ergänzend sei noch darauf hingewiesen, dass die angeschuldigte Person insbesondere angesichts der Dauer der Erstellung des Obergutachtens und ihrer Anträge zum Strafmass ohne weiteres ein Gesuch um Entlassung aus dem vorzeitigen Strafvollzug hätte stellen können oder müssen (BGE 117 Ia 257, 260; Benjamin F. Brägger, in: Niggli/Wiprächtiger, Basler Kommentar, Strafrecht I, 2. Aufl., Basel 2007, N 14 ff. zu Art. 75 StGB; Markus Hug, in: Donatsch,

Schweizerisches Strafgesetzbuch, Ausgabe 2006, Anm. zu Art. 75 Abs. 2 StGB), um dem Risiko einer allfälligen übermässigen Haftdauer zu entgehen. Insofern wäre ihr ein erhebliches Selbstverschulden zur Last zu legen. Für dieses Versäumnis hätte ohnehin nicht der Staat einzustehen. 5. Für dieses Verfahren werden keine Kosten erhoben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.